



Informationen für Interessentinnen und Interessenten über die Möglichkeit der Externenprüfung in der einjährigen Ausbildung zur Pflegefachassistentin / zum Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Stand: 05.10.2021)

Diese Informationsschrift informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle wesentlichen Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den regulären Bildungsgang besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen dabei denen der regulären Bildungsgänge.

Die Externenprüfung in der **einjährigen Ausbildung Pflegefachassistenz** in Nordrhein-Westfalen besteht aus **einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil**. Sie dient dem Erwerb des Berufsabschlusses „staatlich anerkannte Pflegefachassistentin oder staatlich anerkannter Pflegefachassistent“. Nach bestandener Prüfung muss die Erlaubniserteilung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent“ bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden. Die reguläre einjährige Ausbildung in der Pflegefachassistenz¹ besteht aus dem theoretischen und praktischen Unterricht (700 Stunden) sowie der praktischen Ausbildung (950 Stunden) an staatlich anerkannten Pflegeschulen.

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht. Der Erwerb eines Schulabschlusses ist damit nicht verbunden.

¹ Rechtsgrundlage: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV)

2. Voraussetzungen zur Externenprüfung

Wenn Sie die folgenden Fragen **alle** mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie wichtige Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden und diese erfolgreich zu bestehen:

Verfügen Sie über die nachfolgenden Voraussetzungen?	
Pflegeberufliche Vollzeittätigkeit (Pflegehilfe/Pflegeassistent) von mindestens 30 Monaten. Bei Teilzeitbeschäftigungen in einem Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeittätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend auf mindestens 60 Monate.	ja ☐
Mindestens die Hälfte der praktischen Tätigkeit hat unter Anleitung bzw. Begleitung einer Pflegefachperson (dreijährige examinierte Pflegekraft) stattgefunden.	ja ☐
Die pflegeberufliche Tätigkeit liegt bei Antragstellung nicht länger als 24 Monate zurück.	ja ☐
Ich habe regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen.	ja ☐
Sie dürfen in dem Jahr vor der Externenprüfung keine entsprechende Prüfung beantragt noch angetreten haben (z.B. Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflegeassistent). Trifft das für Sie zu?	ja ☐
Sie können sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereiten und berücksichtigen dabei den zukünftigen Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Pflegefachassistentin?	ja ☐
Sofern Sie derzeit in einem Arbeitsverhältnis stehen: Haben Sie ein Gespräch hinsichtlich einer möglichen Unterstützung mit Ihrem Arbeitgeber geführt?	ja ☐
Verfügen Sie über die nachfolgenden Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis?	
Nach erfolgreichem Bestehen aller drei Prüfungsteile muss ein Antrag für die Erteilung der Berufserlaubnis als Pflegefachassistentin / als Pflegefachassistent erfolgen. Verfügen Sie über die nachfolgenden Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis?	
Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis).	ja ☐

• Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nicht ungeeignet (ärztliche Bescheinigung).	ja ☐
• Sie verfügen über Kenntnisse der deutschen Sprache, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	ja ☐
Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe Punkt 3)	ja ☐

3. Erforderliche Unterlagen zum Zulassungsantrag

Folgende Unterlagen **müssen** Sie mit dem Zulassungsantrag (formloses Anschreiben) in einer Pflegeschule einreichen:

- Lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs,
- Nachweis einer mindestens 30-monatigen pflegerischen Vollzeittätigkeit bzw. 60-monatigen Teilzeittätigkeit von mindestens 50 Prozent in der Pflege in stationären, teil-stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und / oder im Krankenhaus. Die Tätigkeit darf bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen (Bestätigung Arbeitgeber, Arbeitsbeurteilungen),
- Nachweis, dass mindestens die Hälfte der praktischen Tätigkeit unter Anleitung bzw. Begleitung einer Pflegefachperson (dreijährig ausgebildete Pflegekraft) stattgefunden hat (Bestätigung Arbeitgeber),
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das frühestens drei Monate vor der Externenprüfung stammen darf,
- Erklärung darüber, dass im der Prüfung vorausgegangenen Jahr eine entsprechende Prüfung (z.B. Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflegeassistent) weder beantragt noch angetreten wurde und
- Nachweise zur Vorbereitung auf die Externenprüfung bzw. Zertifikate von Fort- und Weiterbildungen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung in den Pflegeschulen erst beginnen kann, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Pflegeschule wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist und ggf. zu einem Beratungsgespräch einladen. **Es ist deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.**

4. Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung:

Reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 3) vollständig bei einer **Pflegeschule ein**. Voraussetzung ist, dass die Pflegeschule die einjährige Pflegefachassistentenausbildung anbietet. Ihre vollständigen Unterlagen werden von der Pflegeschule vorgeprüft und zur Genehmigung an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Ob eine Pflegeschule, als Voraussetzung zur Durchführung einer Externenprüfung, eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz anbietet, obliegt der Entscheidung der Pflegeschule.

Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen, werden Externenprüfungen immer gemeinsam mit einer regulären Abschlussprüfung in der Pflegefachassistenz durchgeführt.

Prüfungstermine: Die **mündliche Prüfung** und die **schriftliche Prüfung** finden an den für die jeweilige Pflegeschule geplanten Prüfungstagen mit den regulären Abschlussprüfungen der Ausbildung Pflegefachassistenz statt. Die **praktische Prüfung** schließt sich in der Externenprüfung dem erfolgreichen Abschluss des mündlichen und schriftlichen Prüfungsteils an und hat innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der ersten beiden Prüfungsteile stattzufinden. Die Externenprüfung soll möglichst in der Einrichtung erfolgen, in der Sie als extern zu prüfende Person beschäftigt sind.

Durchführung und Bestehen der Externenprüfung

Mit den **schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen** der Externenprüfung werden die zur Ausübung des Berufes „Pflegefachassistenz“ notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (**Kompetenzen**) nachgewiesen. Erst nach dem erfolgreichen Bestehen dieser Prüfungsteile wird die **praktische Prüfung** durchgeführt. Mit der Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. **Der Inhalt der Prüfungen entspricht den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz.** Im Gegensatz zur regulären Ausbildung gibt es für Sie als extern zu prüfende Person keine Vornoten.

Schriftliche und mündliche Prüfung:

Die theoretische Prüfung besteht aus dem **schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil**. Die Externenprüfung für den theoretischen Teil der Prüfung ist bestanden, wenn

die Leistungen in jedem der beiden Prüfungsteile von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Praktische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der mündlichen Prüfung und jeweils mindestens eine ausreichende Leistung in beiden schriftlichen Prüfungsteilen.

In der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsaufgabe in einer stationären, teil-stationären oder ambulanten Einrichtung oder einem Krankenhaus vorzubereiten, unter Aufsicht durchzuführen und mündlich zu reflektieren. Dabei müssen Sie als extern zu prüfende Person nachweisen, dass Sie als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent tätig sein können. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer der Pflegeschule. Falls Sie derzeit in der Pflegeassistenz bzw. Pflegehilfe tätig sind, weisen wir Sie darauf hin, dass eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer aus Ihrer Einrichtung nicht an der praktischen Prüfung beteiligt ist, da der Externenprüfung auch keine praktische Ausbildung vorausgeht. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist.

Einmalige Wiederholungsprüfung:

Bei mindestens einem nicht bestandenen Prüfungsteil oder mindestens einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung, dürfen Sie als extern zu prüfende Person nur zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn Sie nachweislich für die Wiederholungsprüfung weiter qualifiziert wurden (bspw. durch geeignete Nachqualifizierungsmodule). Der Zeitraum zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholungsprüfung darf 6 Monaten inklusive der Wiederholungsprüfung nicht überschreiten.

5. Wie kann ich mich auf eine Externenprüfung vorbereiten?

Da die Externenprüfung den rechtlichen Prüfungsinhalten einer Abschlussprüfung im Rahmen einer einjährigen staatlich anerkannten Berufsausbildung entspricht, **ist eine umfassende individuelle Vorbereitung erforderlich, da Sie in der Prüfung die dazu notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Kompetenzen) nachweisen müssen.** Zur Vorbereitung auf die Externenprüfung wird die Unterstüt-

zung beispielsweise des Arbeitgebers ggf. in Kooperation mit einer Pflegeschule empfohlen. Eine individuelle Vorbereitungszeit ist erforderlich, um die Externenprüfung erfolgreich abzulegen. **Bitte beachten Sie, dass langjährige praktische Erfahrung in der Pflege theoretische und praktische Inhalte der einjährigen Vollzeit-Ausbildung lediglich teilweise ersetzen kann.** Die Vorbereitungsdauer hängt von den bereits vorliegenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Kompetenzen) und dem beispielsweise durch Fort- und Weiterbildungen kontinuierlich erworbenen beruflichen Wissen von Ihnen als Antragstellerin / Antragstellers ab. Den Rahmenlehrplan mit den nachzuweisenden Kompetenzen (Inhalten) der Pflegefachassistentenausbildung finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/pflegeberufereform-pflegeassistentenausbildung>.

6. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Neben der möglichen Unterstützung durch den Arbeitgeber, kann je nach persönlichen Rahmenbedingungen (z.B. freiwillige Durchführung einer Vorbereitungsmaßnahme) eine Förderung, neben der Unterstützung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erfolgen (z.B. Bildungsgutscheine, Bildungsscheck NRW). Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf: <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/foerderung/programmssuche>.